

**Einführung Regelagebot Betreuungsgutsprachen: Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1); Teilrevision**

**Synopse**

geltendes Recht	Antrag Gemeinderat	Anträge nach der 1. Lesung (Nummerierung gemäss «Anträge zuhanden der 2. Lesung. Stand 02.02.2023, 21.00 Uhr)
	<p><b>Art. 3a (neu) Betreuungsgutsprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt leistet finanzielle Beiträge an Dienstleistungen, Hilfsmittel und bauliche Anpassungen, die das selbständige Wohnen im eigenen Haushalt sowie in intermediären Angeboten unterstützen (Betreuungsgutsprachen).</p> <p><sup>2</sup> Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutsprachen sind AHV-Altersrentenbeziehende mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und einen ausgewiesenen Betreuungsbedarf haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Betreuungsgutsprachen im Rahmen des bewilligten Globalkredits fest. Er kann die Betreuungsgutsprachen kontingentieren und hierfür die erforderlichen Priorisierungskriterien festlegen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutsprachen.</p> <p><sup>4</sup> Betreuungsgutsprachen sind subsidiär zu Leistungen und Beiträgen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungen.</p> <p><sup>5</sup> Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten zu Bedarf, Leistungen und Verfahren. Er kann weitergehende Bezugskriterien, wie namentlich eine Mindestwohnsitzdauer, festlegen.</p>	

<p>Art. 9 Übergangsbestimmung</p> <p>Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung.</p>	<p>Unverändert.</p>	<p>Antrag 1 FDP/JF und Mitte  Art. 9 Übergangsbestimmungen<sup>en</sup>  <sup>1</sup> [unverändert]  <sup>2</sup> <b><i>(neu) Artikel 3a (Betreuungsgutsprachen) tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten wieder ausser Kraft.</i></b></p> <p>Antrag 2 GLP/JGLP  Art. 9 Übergangsbestimmungen<sup>en</sup>  <sup>1</sup> [unverändert]  <sup>2</sup> <b><i>(neu) Artikel 3a betreffend die Betreuungsgutsprachen tritt bei Einführung einer kantons- oder bundesrechtlichen Regelung ausser Kraft.</i></b></p>
---	---------------------	---

Bern, 20. Februar 2023